

**Anordnung**  
**über Maßnahmen des Gesundheitsschutzes**  
**für die in tropische und subtropische Länder**  
**reisenden Bürger der Deutschen Demokratischen Republik**  
**vom 10. April 1973**

Zur Gewährleistung des vorbeugenden und nachsorgenden Gesundheitsschutzes der ins tropische und subtropische Ausland reisenden Personen wird in Durchführung des § 88 Abs. 1 des Gesetzbuches der Arbeit in der Fassung vom 23. November 1966 (GBl. I Nr. 15. S. 125) in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 Nr. 3 S. 29) im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen folgendes angeordnet:

**§ 1**

**Tropen und Subtropen**

Tropen und Subtropen im Sinne dieser Anordnung sind: Afrika, Süd- und Mittelamerika einschließlich Mexiko, Asien südlich des 45. Grades nördlicher Breite mit Einschluß der VR China und der Mongolischen Volksrepublik, Australien, nördlich des südlichen Wendekreises sowie die jeweils geographisch zugehörigen Inseln (nachstehend tropische oder subtropische Länder genannt).

**§ 2**

**Personenkreis und Maßnahmen des Gesundheitsschutzes**

(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die im dienstlichen Auftrag eines staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organs, eines Betriebes, eines Kombines, einer Genossenschaft oder einer Einrichtung (nachstehend Betriebe genannt) in ein tropisches oder subtropisches Land reisen oder in einem solchen Lande dienstlich tätig sind sowie deren voraus-, mit- oder nachreisende Familienangehörige (nachstehend Reisende genannt) haben sich

- Tropentauglichkeitsuntersuchungen,
- Schutzimpfungen, einschließlich Nachimpfungen,
- Zwischen- und Nachuntersuchungen

entsprechend dieser Anordnung zu unterziehen.

(2) Reisenden, die nicht zu dem im Abs. 1 genannten Personenkreis gehören, wird empfohlen, sich der Tropentauglichkeitsuntersuchung, der Zwischen- und Nachuntersuchung zu unterziehen.

**§ 3**

**Verantwortung des Betriebes**

Der Leiter des entsendenden Betriebes hat dafür zu sorgen, daß sich die im dienstlichen Auftrag Reisenden termingerecht den vorgeschriebenen Untersuchungen und Schutzimpfungen unterziehen und die notwendige Freistellung von der Arbeit zur Durchführung der ärztlichen Maßnahmen erfolgt.

**§ 4**

**Tropentauglichkeitsuntersuchung**

(1) Der Umfang der ärztlichen Untersuchungen und die Anforderungen an deren Durchführung richtet sich nach den zu dieser Anordnung vom Minister für Gesundheitswesen erlassenen besonderen Anweisungen.

(2) Der Reisende hat sich **spätestens 3 Wodien vor der Ausreise** der Tropentauglichkeitsuntersuchung zu unterziehen. Er erhält ein vom Minister für Gesundheitswesen genehmigtes Merkblatt über den Gesundheitsschutz in den Tropen und Subtropen und hat sich nach den im Merkblatt gegebenen medizinischen Hinweisen zu verhalten.

**§ 5**

**Schutzimpfungen**

(1) Der Reisende hat sich vor der Ausreise zusätzlich zu den von den Transit- und Einreiseländern geforderten Schutzimpfungen folgenden Schutzimpfungen zu unterziehen:

- Pocken bei allen Reisen, sofern die letzte mit Erfolg durchgeführte Impfung länger als 3 Jahre zurückliegt,
- Tetanus bei allen Reisen, sofern die vollständige Tetanusimmunisierung bzw. die letzte Wiederholungsimpfung länger als 10 Jahre zurückliegt.

(2) Impfungen gegen Cholera, Gelbfieber, Typhus und weitere übertragbare Krankheiten sind von den Impfstellen entsprechend der epidemiologischen Lage nach Anweisung des Ministeriums für Gesundheitswesen durchzuführen.

(3) Bei Kindern müssen die altersentsprechenden Pflichtschutzimpfungen durchgeführt sein.

(4) Der Impfschutz gilt nach den im internationalen Reiseverkehr gültigen Bestimmungen

- 8 Tage nach der Pockenschutzimpfung,
- 6 Tage nach abgeschlossener Cholerenschutzimpfung,
- 10 Tage nach der Gelbfieberschutzimpfung

als gegeben. Bei Wiederimpfung beginnt der Impfschutz am Tage der Nachimpfung.

(5) Die Impfungen sind mit staatlich zugelassenem Impfstoff vorzunehmen. Die Impfdosen richten sich nach den staatlich bestätigten Gebrauchsanweisungen der Hersteller. Zur Gelbfieberschutzimpfung darf nur ein Impfstoff verwendet werden, der von der Weltgesundheitsorganisation zugelassen wurde.

(6) Mit den Impfungen kann bereits vor der Tropentauglichkeitsuntersuchung begonnen werden.

(7) Der Reisende hat sich so rechtzeitig zu den Schutzimpfungen vorzustellen, daß ausreichend Zeit für die Durchführung der Impfungen und die Nachschau zur Verfügung steht. Ausnahmen sind bei besonderer Dringlichkeit nur dann zulässig, wenn die notwendigen Schutzimpfungen ohne Gefährdung für den Reisenden durchgeführt werden können und die Impf- und Quarantänebestimmungen der Ziel- und Transitländer und die Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation nicht verletzt werden.

**§ 6**

**Nachimpfungen**

(1) Der erforderliche Impfschutz ist durch rechtzeitige Nachimpfungen während der gesamten Dauer des Aufenthaltes in tropischen und subtropischen Ländern aufrechtzuerhalten.

(2) Zur Aufrechterhaltung des Impfschutzes sind Nachimpfungen spätestens in folgenden Zeitabständen erforderlich:

- |                  |                                      |
|------------------|--------------------------------------|
| gegen Pocken     | — 3 Jahre nach der letzten Impfung,  |
| gegen Cholera    | — 6 Monate nach der letzten Impfung, |
| gegen Gelbfieber | — 10 Jahre nach der letzten Impfung, |
| gegen Typhus     | — 2 Jahre nach der letzten Impfung,  |
| gegen Tetanus    | — 10 Jahre nach der letzten Impfung. |

**§ 7**

**Malariaphylaxe**

(1) Vor der Ausreise in endemische Malariagebiete ist mit der medikamentösen Malariaphylaxe nach Anordnung des Impfarztes zu beginnen.

(2) Die Entscheidungen über Beendigung oder Fortführung der Malariaphylaxe trifft der im Zielland konsultierte Arzt.